



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Betrieb 2
Az:
Datum: 06.12.2024

2024/277

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2024	

Betreff

Verwendung der Landes- und Bundeszuwendung zur Beteiligung an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem geplanten Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb zum Zwecke des Erwerbs von geeigneten Immobilien zur Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Landes- und Bundeszuwendung zur Beteiligung an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete in Höhe von insgesamt 1.785.536,49 Euro zu.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Regina Kleff
Erste Beigeordnete

Michael Eckhardt
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 15.11.2023 wurde eine Zuweisung im Rahmen der Verteilung von Landesmitteln gemäß der Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ finanziert werden, in Höhe von 1.523.019,73 Euro sowie die Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.05.2023 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und zur Digitalisierung der Ausländerbehörden von Höhe von 262.516,76 Euro bewilligt.

Die Mittel dienen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter, insbesondere der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten, wozu auch Bau- und Sanierungskosten zählen.

Als Verwendungszeitraum wurde der 24.02.2022 bis 31.12.2024 festgelegt. In diesem Zeitraum ist eine entsprechende Verbindlichkeit einzugehen (beispielsweise nachgewiesen durch Beleg einer bis spätestens am 31.12.2024 begründeten vertraglichen Verpflichtung). Der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung hingegen ist zunächst unerheblich. Fördermittel, für die in diesem Zeitrahmen keine Verbindlichkeit eingegangen wurde, sind zu erstatten.

Die Fördermittel wurden bereits im Jahr 2023 bereitgestellt. Da die genaue Verwendung zum Ende des Jahres 2023 noch nicht geklärt war, wurden die Mittel zunächst auf den Positionen 3811103 (Abgang Zuwendungen Land Einzelmaßnahme) bzw. 3811053 (Abgang Zuwendungen Bund), jeweils unter Kostenstelle 50590 (Bereich 59), Kostenträger 310402 (Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Asylbewerber, Geduldete und Obdachlose) und Investitionsnummer I0186 (Zuwendung Sondervermögen Unterbringung Flüchtlinge) zur Verwendung in Folgejahren bereitgestellt (siehe hierzu auch Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 29.02.2024, Vorlage Nummer 2024/005).

Inzwischen hat sich der Verwaltungsvorstand darauf verständigt, dass der Betrag zeitnah entsprechend des vorgegebenen Verwendungszwecks für den Erwerb von geeigneten Immobilien zur Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen verwendet werden soll. Das zu erwerbende Objekt ist dabei noch konkret zu bestimmen.

Der Erwerb soll auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung durch den EUV Stadtbetrieb erfolgen. Hierzu muss unter Beachtung der Fördervoraussetzungen (Verwendungszeitraum) bis spätestens 31.12.2024 ein entsprechender Vertrag zwischen dem EUV Stadtbetrieb und der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen werden.

Der Vertragsschluss stellt im ersten Schritt nur die eingegangene Verbindlichkeit zur Sicherstellung der Fördervoraussetzungen dar, es fallen zunächst keine Auszahlung bzw. Aufwendungen in Form bilanzieller Abschreibungen und Unterhaltungskosten an.

Die nach dem Erwerb bzw. der Inbetriebnahme anfallenden Aufwendungen für Abschreibungen in Folgejahren werden in Höhe der hier in Rede stehenden Gesamtfördersumme von 1.785.536,49 € durch entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten kompensiert.

Laufende Betriebskosten sind perspektivisch aus dem Budget des Bereiches 59 (Migration und Obdachlosenhilfe) zu decken.

Aufgrund der Notwendigkeit der Unterbringung von Geflüchteten auf kommunaler Ebene, ist die Maßnahme entsprechend der Vorgaben des § 82 GO NRW als notwendig und unabweisbar zu bewerten. Zudem liegt in Höhe des Förderbetrages eine vollumfängliche Refinanzierung vor.

Der Gesamtzuwendungsbetrag ist dementsprechend erneut gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) per Ermächtigungsübertragung im Folgejahr (2025) bereitzustellen. Da es sich um die weitere Übertragung einer bereits in Vorjahren gebildeten Ermächtigungsübertragung handelt, steht dies auch nicht im Widerspruch zu der Verfügung des Landrates Recklinghausen in seiner Funktion als unterer Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.07.2024 zum Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2024, wonach der Stadt die Bildung neuer Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich verwehrt wird.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird durch die Beschlussfassung nicht ausgelöst.

B 20	B02 Stabsstelle Finanzen
digital gez. Brenk 06.12.2024	digital gez. Hartung 06.12.2024

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt; siehe Erläuterungen im Sachverhalt

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.